

Einbürgerungsgebühren ab 01.01.2018

Stadt- und Kantonsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren bemessen sich nach § 33 der Bürgerrechtsverordnung (KBÜV) und dem Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis.

Verfahrenskosten für Ausländer mit Aufnahmepflicht

Ausländer über 25 Jahre	Stadt	Kanton
- Einzelperson, pro Person	Fr. 500.00	Fr. 500.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 750.00	Fr. 1'000.00
Ausländer bis 25 Jahre		
- Einzelperson, pro Person	Fr. 250.00	Fr. 250.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 375.00	Fr. 500.00

Verfahrenskosten für Ausländer ohne Aufnahmepflicht

Ausländer über 25 Jahre	Stadt	Kanton
- Einzelperson, pro Person	Fr. 1'550.00	Fr. 500.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 2'050.00	Fr. 1'000.00
Ausländer bis 25 Jahre		
- Einzelperson, pro Person	Fr. 755.00	Fr. 250.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 1'025.00	Fr. 500.00

Verfahrenskosten für Schweizer (Stadtbürgerrecht)

Schweizer	Stadt	Kanton
- Einzelperson, pro Person	Fr. 350.00	gebührenfrei
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 500.00	gebührenfrei
Wohnsitz länger als 10 Jahre in der Stadt Affoltern am Albis	gebührenfrei	gebührenfrei

Kinder

Für miteingebürgerte Kinder wird keine Gebühr erhoben.

Bundesgebühren

Die Bundesgebühren werden gegen Schluss des Einbürgerungsverfahrens per Nachnahme erhoben und betragen zurzeit **Fr. 50.-- bis Fr. 150.--** pro Person.

Zusätzliche Gebühren

Zusätzlich zu den Einbürgerungsgebühren fallen Gebühren an, die für die Beschaffung der erforderlichen Dokumente zu bezahlen sind. Folgende Angaben sind Richtwerte:

Registrierung Zivilstandsamt	Fr.	75.00
Wohnsitzzeugnis	Fr.	30.00
Bescheinigung Steueramt	Fr.	80.00
Bescheinigung Sozialhilfestelle	Fr.	30.00
Familienausweis	Fr.	40.00
Betreibungsregisterauszug	Fr.	17.00

Bürgerrechtsentlassung

Für Bürgerrechtsentlassungen werden **pauschal Fr. 100.--** verrechnet.

Sistierung

Für Sistierungen bis maximal einem Jahr wird keine Gebühr erhoben.

Rückzug oder Ablehnung des Gesuches

Bei einer ablehnenden Entscheidung ist die volle Einbürgerungsgebühr geschuldet. Wird das Verfahren durch Rückzug beendet, reduziert sich die Gebühr um 50%.

Ausserordentlicher Aufwand

Wird ausnahmsweise der Aufwand, welcher der üblichen Pauschalgebühren zu Grunde liegt, deutlich überschritten, kann die Pauschalgebühr mit einer entsprechenden Begründung durch eine errechnete Gebühr ersetzt werden. Für Ausländer mit Aufnahmepflicht dürfen die kantonalen Ansätze nicht überschritten werden, selbst wenn die tatsächlichen Kosten höher liegen (§ 33 KBüV).